

LDK-GO Geschäftsordnung Landesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Grüne MV (Grundlage für
ÄA)

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV

Beschlussdatum: 04.03.2017

Tagesordnungspunkt: 10. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
2 in Mecklenburg Vorpommern

3 zuletzt geändert durch Beschluss der LDK in Güstrow am 04. März 2017

4 § 1 Einladung

5 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) werden durch den Landesvorstand (LaVo) in der
6 Regel mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Ladung unter Beifügung
7 der vorläufigen Tagesordnung an die gewählten Delegierten einberufen. Die
8 Festsetzung des Termins soll 12 Wochen vor der LDK erfolgen.

9 § 2 Sitzungsablauf

10 Der Sitzungsablauf ist folgender:

- 11 1. Eröffnung, Wahl des Präsidiums
- 12 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 13 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 14 4. Empfehlung der Antragskommission
- 15 5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 16 6. Behandlung der Tagesordnung
- 17 7. Schließung der Sitzung

18 § 3 Eröffnung, Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- 19 (1) Die LDK wird durch ein Mitglied des LaVo eröffnet.
- 20 (2) Zur Leitung der Sitzung wählt die LDK ein Präsidium, das aus mindestens
21 drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird durch den LaVo vorgeschlagen,

22 ein Mitglied durch den gastgebenden Kreisverband. Die anderen Mitglieder
23 werden aus den Reihen der Delegierten vorgeschlagen.

24 (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der
25 Delegierten.

26 (4) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der
27 nach Abs. 2 gewählten Mitglieder.

28 (5) Die Aufgaben einer Antragskommission während der LDK werden durch das
29 Präsidium wahrgenommen. Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit
30 von Anträgen.

31 (6) Das Präsidium übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

32 (7) Bei Zweifeln über die Auslegung der GO entscheidet das Präsidium.

33 (8) Das Mitglied des Präsidiums, das die Behandlung eines TOP leitet, darf
34 weder Anträge stellen noch für oder gegen Anträge sprechen.

35 § 4 Beschlussfähigkeit, Mandatsprüfung

36 (1) Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern
37 besteht. Die Kommission stellt nach ihrer Bestätigung die
38 Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

39 (2) Die LDK ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der
40 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

41 § 5 Tagesordnung

42 Die vom LaVo vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung kann auf Antrag einer/eines
43 Delegierten mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert oder ergänzt
44 werden. Die LDK beschließt die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden
45 Delegierten.

46 § 6 Redeordnung

47 (1) Das Präsidium führt eine quotierte Redeliste und bringt sie in sachliche
48 Zusammenhänge.

49 (2) Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt. Eine Verlängerung
50 kann durch die Versammlung beschlossen werden.

51 (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort
52 ergreifen.

53 (4) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines TOP möglich.

54 § 7 Rederecht

55 Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gästen wird in der Regel
56 das Rederecht gewährt.

57 § 8 Sachanträge

- 58 (1) Anträge zur LDK müssen dem Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der
59 LDK schriftlich vorliegen. Bis spätestens drei Wochen vor der LDK sind die
60 Anträge durch die Landesgeschäftsstelle an die Kreis- beziehungsweise
61 Ortsverbände zu senden. Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen
62 eines vorläufigen Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LDK eine
63 Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem/der
64 Landesgeschäftsführer_in, einem Mitglied des Landesvorstandes, sowie drei
65 durch die LDK für ein Jahr gewählten Mitglieder. Die Antragskommission
66 bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in
67 Zusammenarbeit mit den Antragstellern_innen vor. Sie kann der LDK
68 Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre
69 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK. Über ihre Empfehlungen wird
70 zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum
71 Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
72 zulässig. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
73 Mitglieder der Antragskommission gegeben. Im übrigen gilt die
74 Landessatzung.
- 75 (2) Anträge werden nach Inhalt gekennzeichnet, beispielsweise:
- 76 • T für Anträge zur Tagesordnung
 - 77 • S für Anträge zur Satzung/Geschäftsordnung
 - 78 • P für Anträge zum Programm
 - 79 • D für Dringlichkeitsanträge
 - 80 • V für Verschiedenes.
- 81 (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge
82 behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden
83 zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre
84 Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits
85 zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus
86 Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 87 (4) Anträge - auch Ergänzungs- oder Änderungsanträge - bedürfen der
88 Schriftform. Bei Ergänzungs- oder Änderungsanträgen kann durch das
89 Präsidium von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Verständlichkeit
90 des Antrages gewahrt bleibt.
- 91 (5) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern oder
92 einem Parteigremium eingereicht werden um von der
93 Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden zu können.

94 § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

95 (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können durch die Delegierten
96 jederzeit durch Heben beider Hände gestellt werden.

97 (2) GO-Anträge sind:

98 a. Schluss der Rednerliste

99 b. Abbruch der Aussprache

100 c. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

101 d. Vertagung oder Aufhebung eines TOP

102 e. Ausschluss und Wiederherstellen der Öffentlichkeit

103 f. Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

104 g. Einholung eines Frauenvotums

105 h. Erneute Befassung bereits geschlossener Beratungsgegenstände
106 (Rückholanträge)

107 i. Antrag auf schriftliche Abstimmung

108 j. Verweisung eines Antrages an eine Landesarbeitsgemeinschaft

109 (3) Während laufender Redebeiträge und Abstimmungen sind
110 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

111 (4) Zu GO-Anträgen findet keine Aussprache statt. Sie werden nach maximal
112 einem Pro und einem Kontra zur Abstimmung gebracht.

113 (5) Anträge nach Abs. 2 a) und b) kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache
114 gesprochen hat. Vor einer Entscheidung ist die Redner_innenliste bekannt
115 zu geben.

116 § 10 Beschlüsse

117 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange Satzung und GO
118 nichts anderes vorschreiben.

119 (2) GO-Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit. Anträge, die die
120 Geschäftsordnung selbst betreffen, sowie Rückholanträge nach § 9, Abs. 2,
121 lit. h bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

122 § 11 Protokoll

123 (1) Über die LDK ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Daraus muss
124 ersichtlich sein, wann und wo die LDK stattgefunden hat, wer teilnahm,

- 125 welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche
126 Wahlen durchgeführt wurden.
- 127 (2) Die Namen der Antragsteller_innen, die Anträge sowie die Abstimmungs- und
128 Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- 129 (3) Das Protokoll wird von drei Mitgliedern des Präsidiums und dem/der
130 Schriftführer_in gezeichnet. Es wird auf der folgenden LDK bestätigt.